In Belgien wurden 1839/40 von dem Tribunal in Brüssel 334 Sachen auf vorgängige mündliche Verhandlungen, 13 auf einfache Konklusionen, 9 auf schriftliches Verfahren entschieden, bei dem Bezirksgerichte in Brüges kam 1839/40 kein schriftliches Verfahren vor; im Jahr 1840/41 verordnete das Gericht von Brüssel nur in 10, das von Tournay in 3, das von Brüges in 2, das von Lüttich in keinem Falle schriftliches Verfahren. Im Jahr 1842 kam weder in Brüssel noch in Brüges ein schriftliches Verfahren vor.

In der baierischen Rheinpfalz kommt höchstens bei Streitigkeiten über indirekte Abgaben (wo das Gesetz es vorschreibt) schriftliches Verfahren vor. Im Jahr 1848 wurden dort 14 Fiskalprozesse (nach dem Gesetze) schriftlich verhandelt; in keinem andern Fall war schriftliches Verfahren nach Anordnung eines Referenten nothwendig.

(Fortsetzung im nächsten Heft).

XVII.

Die Fragen über die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung nach den neuesten Ergebnissen der Gesetzgebungsarbeiten.

Geprüft von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes X. im vorigen Heft.)

Ehe wir zur Prüfung der Fragen übergehen, welche bei der Einrichtung der neuen Gerichtsverfassung als Hauptfragen beantwortet werden müssen, bedarf es des Nachtrags, eines reichhaltigen, Nachtrags der neuesten Gesetzgebungsarbeiten in diesem Fache, um die Materialien zu sammeln,

auf deren Grundlage die Prüfung gebaut werden kann. Wir haben im vorigen Hefte (S. 248) die Grundzüge angeführt, nach welchen in Oesterreich einem 1848 bekannt gewordenen ministeriellen Entwurfe gemäß die Gerichtsverfassung bearbeitet werden sollte. In neuester Zeit hat durch die von dem Kaiser am 14. Mai 1849 genehmigten, von dem Justizminister vorgelegten Grundzüge der Gerichtsverfassung für Oesterreich die Gesetzgebung eine neue Richtung erhalten; die dort aufgestellten Vorschläge enthalten so viel Eigenthümliches, daß wir vorerst unsere Leser darauf aufmerksam machen müssen. Eine leitende Idee, von welcher der Justizminister ausging, war die: daß den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung besonders Rechnung getragen und dafür gesorgt werden müßte, daß den auf dem Lande Wohnenden eine leicht zugängliche, rasche und wohlfeile Justiz geboten werden könne, um so mehr, als es hier auf die Schlichtung einfacher Rechtssachen des schlichten Landmanns ankam, während in den Städten weit wichtigere und schwierige Rechtsstreitigkeiten vorkämen, und dafür auch andere stärker besetzte Gerichte bestellt werden müßten. Dieser Ansicht gemäß sollen nach dem neuen Entwurfe bestellt werden: 1) Bezirksgerichte; 2) Bezirkskollegien; 3) Landesgerichte; 4) Kausalgerichte; 5) Oberlandsgerichte; 6) der oberste Gerichtshof, auch Kassationshof[1]. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen soll in der Regel in erster Instanz von den Bezirksgerichten als Einzelngerichten, in zweiter Instanz von den Landesgerichten, in dritter von den Oberlandesgerichten ausgeübt werden. Die Gebiete der Kronländer werden in Bezirke getheilt, in jedem Bezirke wird ein Bezirksgericht errichtet. Nach §. 9 wird den Bezirksgerichten (als Einzelngerichten) in bürgerlichen Rechtssachen die Gerichtsbarkeit vorläufig im vollen Umfange mit

1) Wir wollen bei unserer Darstellung die auf die Verwaltung der Strafrechtspflege bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs (als dem Zwecke des vorliegenden Aufsatzes fremd) weglassen.

alleiniger Ausnahme der in §. 17 den Landesgerichten zugewiesenen Gegenstände übertragen. Nur den an den Sitzen der Landesgerichte bestellten Bezirksgerichten wird schon jetzt ein beschränkterer Wirkungskreis übertragen, und zwar soll ihnen in bürgerlichen Sachen das Erkenntniß in erster Instanz zustehen: a) in allen nicht an ein Kausalgericht gehörigen Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, die 500 fl. nicht übersteigen; b) in Verhandlungen über Aufkündigung der Miethe und Pachtverträge; c) Besitzstörungen; d) Streitigkeiten über Dienst-, Lohn und Verwahrungsverträge; e) Streitigkeiten über Gewerbsleute, Werkleute, Fabriksbesitzer mit Gesellen, Lehrjungen; f) Wirthe, Schiffer, Fuhrleute mit Reisenden; g) Forderungen der Medizinalpersonen für ärztliche Hülfe und geleistete Heilmittel; h) Rechtsstreitigkeiten wegen der durch Menschen oder Thiere zugefügten Beschädigung von Grundstücken. — Ferner wird ihnen unter Anderm noch die Bewilligung und Vornahme aller Exekutionsakte (auch auf den Grund von Urtheilen, die von den andern Gerichten gefällt wurden) Führung der Grundbücher übertragen.

Nach §. 10 werden in jedem Kronlande bestimmte Bezirksgerichte durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren behufs der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Vergehen zu Bezirkskollegialgerichten gebildet. Nach §. 12 werden Landesgerichte angeordnet, welche in zweiter Instanz über Urtheil der Bezirksgerichte und in erster Instanz nach §. 17 in bürgerlichen Sachen zu entscheiden haben, in Fällen der zum Behufe der Wiederverehelichung einzuleitenden Todeserklärungen in Ehescheidungsstreitigkeiten, in Fällen der Kuratelsverhängung und Aufhebung wegen Verschwendung, bei Legitimation in Fällen der Amortisirung der Staatsobligationen und Pflegschaftsangelegenheiten. Außerdem sind den Landesgerichten in bürgerlichen Sachen für den Umfang der an dem Orte ihres Sitzes befindlichen Bezirksgerichte diejenigen Geschäfte, welche nicht der Kompetenz dieser (§. 9) oder der Kausalgerichte angehören, zugewiesen.

Als **Causalgerichte** werden (§. 19. 22) die Handels- und Berggerichte bezeichnet (jedoch so, daß in Zukunft für die Gerichte eigene Senate mit Beziehung technisch gebildeter Stimmführer errichtet werden sollen). Die Oberlandesgerichte (bei welchen die Schwurgerichte und die Anklagekammer in Strafsachen vorkommen), urtheilen in bürgerlichen Sachen in dritter Instanz (25), [das Letzte ist er in Strafsachen über welche Geschworene entscheiden], entscheidet in bürgerlichen Sachen, in denen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannten, in letzter Instanz [3]).

Die öffentliche Stimme in Oesterreich war in Ansehung des Werths dieser Grundzüge nicht gleichgiltig. Keine Schrift aber über den Gegenstand verdient so sehr die Beachtung, als die von H. v. **Sommaruga** [3]). Sie ist nicht bloß für Oesterreich, sondern auch für jedes Land bedeutend, weil sie leitende Grundsätze, Erfahrungen des Verfassers auf seinen Reisen durch Europa, Benützung statistischer Materialen und ein gesundes Urtheil über einzelne Organisationsvorschläge enthält [4]); besonders beachtungswürdig ist der Theil der Beurtheilung, welcher sich auf den Vorschlag bezieht, für die ländliche Bevölkerung nur Einzelnrichter zu bestellen [5]). Mit Recht weis't der Verfasser den Irrthum der Voraussetzung nach, daß eine solche Einzelnrichterjustiz den Interessen der Landbewohner entspreche; indem

---

2) Eine Reihe von Ausführungsverordnungen der angegebenen Grundzüge für die einzelnen Kronländer für die österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 1849. 7. Heft in der Gesetzchronik. S. 189.

3) Die Grundzüge der Gerichtsverfassung für die Länder der österreichischen Monarchie. Beurtheilt von Franz Freiherrn v. **Sommaruga**, Landrath. Wien. 1849. Von dem nämlichen Verfasser erschien auch eine gute Schrift: über Errichtung von österreichischen Handelsgerichten. Wien. 1849.

4) Die erste Abtheilung der Schrift bezieht sich besonders auf die Strafgerichtsorganisation.

5) Etwas Aehnliches besteht im lombardischen Königreiche, indem dort die Stadtpräturen nur bis zum Betrag von 250 Lire, die Landpräturen unbeschränkt die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausüben.

das ministerielle Programm annahm, daß es nur auf einfache Rechtssachen des schlichten Landmannes ankomme, und unberücksichtigt ließ, daß in Zukunft die privilegirten Gerichtsstände wegfallen und dann Alle, welche auf dem Lande wohnen, ohne Rücksicht auf Besitz und Stand, den Einzelnrichtern unterworfen sein würden, so daß die Streitigkeiten der reichsten Gutsbesitzer und Gewerbsunternehmer (z. B. bei Fabriken, die regelmäßig auf dem Lande errichtet sein werden) nur vor diese Einzelnrichter gebracht werden müßten. Treffend sagt der Verfasser (S. 29): es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß bei der von Einzelnrichtern, die entfremdet den Fortschritten der Wissenschaft auf dem Lande leben müssen, ausgeübten Rechtspflege immer mehr der Ausdruck der Routine als eines tiefen Verständnisses des Geistes der Gesetze, das nur unter längeren wissenschaftlichen Debatten reift, sich ausprägen wird, während eine gehörige Berathung von den Kollegialgerichten erwartet werden darf. Ohnehin würde bei Einzelnrichtern immer nur eine kürzere summarische Verhandlung eintreten. Ein solcher Zwang, von Einzelnrichtern Recht zu nehmen, würde, wie der Verfasser meint, mit dem Grundsatze: Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, und mit der Forderung der Rechtsuchenden, daß für ihre wichtigen Prozesse ein mehr sicherndes gründliches Verfahren geboten werde, im Widerspruche stehen [6].

Wir haben oben (S. 260) die Grundzüge des der Kammer vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes über Gerichtsverfassung für **Braunschweig** mitgetheilt. Seit dieser Mittheilung ist bereits das Gesetz selbst verkündet [7]. Der von der Kammer vorgelegte Kommissionsbericht billigt die vor=

---

6) Die über andere Vorschläge, so wegen Zuweisung der Ehescheidung, Verhängung der Kuratel ꝛc., in der Schrift vorkommenden Bemerkungen sollen in dem Verfolge dieses Aufsatzes angeführt und benützt werden.

7) Am 21. August 1849 (aus §§. 32.)

geschlagenen Grundzüge, insbesondere die Aufhebung der dritten Instanz, erklärt sich gegen die Errichtung eines besonderen Kassationshofes, entwickelt die Gründe, aus welchen die Kommission der Ansicht nicht zustimmen könne, daß auch für die den Kreisgerichten überwiesene Sache (Zuchtpolizeifälle) Geschworene eingeführt werden sollen; sie findet eine zu große Erweiterung der Kompetenz der Einzelnrichter bedenklich. — Nach dem erwähnten Gesetze für Braunschweig ist der oberste Gerichtshof für das ganze Herzogthum beibehalten; der Kassationshof (§. 9) wird gebildet aus den drei Präsidenten der Senate des obersten Gerichts und zwei noch zu bestimmenden Mitgliedern jedes Senats. Die Einzelnrichter (Amts- und Stadtrichter) entscheiden in bürgerlichen Sachen, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlrn. nicht übersteigt, und in Besitzstörungen (§. 19); ferner sind sie zuständig für Erlassung provisorischer Verfügungen, Ansprüche aus exekutorischen Urkunden, so lange keine zu erörternden Einreden opponirt werden, zu Exekutionen der von den Obergerichten ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, unter gleiche Restriktion [8]).

Eine besondere Berücksichtigung verdienen (oft weniger der Nachahmung wegen, mehr wegen der Warnung und wegen der durch sie veranlaßten Verhandlungen in den gesetzgebenden Verhandlungen und in der Wissenschaft) die Gesetzesentwürfe und Gesetze der Länder, in welchen die französische Gerichtsverfassung zum Grunde lag. Wir meinen die Verhandlungen in Frankreich, in den Niederlanden, in Belgien und im Kanton Genf. Wer die französischen und Genfer Verhandlungen durchgeht, wird lebhaft zu einer gemeinsam auf alle solche Verhandlnngen sich beziehende Betrachtung veranlaßt. Die Geschichte lehrt, daß überall bei politischen Umwälzungen, während man auf einer Seite die Freiheit durch gesetzliche Garantieen gegen alle Uebergriffe

---

8) Wir bedauern, daß das Gesetz so viele fremde Wörter in Fällen beibehält, wo ein deutscher Ausdruck so leicht zu finden gewesen wäre.

auch von Seite der Richter zu schützen sucht, die Männer der äußersten Bewegung mit Zustimmung der großen Masse in Beziehung auf Gerichtsorganisation das volksthümliche Element überschätzen und einen weit ausgedehnten Einfluß auf die Rechtsprechung zu geben suchen, zugleich mit Mißtrauen jedes Beamtenverhältniß, und insbesondere auch die unabhängige und kräftige Stellung des Richterstandes betrachten. Aus der ersten Richtung erklären sich oft bei Vielen die Vorschläge, daß auch in allen Civilsachen Geschworene urtheilen sollen; die zweite Erscheinung erklärt die Anträge auf Aufhebung des Prinzips der Unabsetzbarkeit der Richter und die bei jeder Gelegenheit hervorbrechenden Angriffe auf den Korporationsgeist und die Macht der Richterkollegien. Man kann sich daher nicht verwundern, wenn auch 1848 in Frankreich sogleich nach der Revolution die Ansicht sich aussprach, daß Geschworene auch in Civilsachen eingeführt werden sollten und das Dekret der provisorischen Regierung vom 17. April 1848 erschien, nach welchem das Prinzip der Unentsetzbarkeit der Richter als unverträglich mit der republikanischen Regierung erklärt, und die Suspension und Entlassung der Richter als Recht des Justizministers anerkannt wurde. Als die neue Verfassung berathen wurde, hatte bereits eine ruhigere Würdigung der Verhältnisse Raum gewonnen; es siegte die im Artikel 87 der Verfassung anerkannte Ansicht, daß die Richter der ersten Instanz, der Appellhöfe und des Kassationshofes [9]) auf Lebenszeit ernannt werden sollten [10]).

Den treuesten Ausdruck der vielfach am Anfange der französischen Revolution [11]) verbreiteten Ansichten in der An-

---

9) Man wollte aus Angst vor der Monarchie den Ausdruck Cour de cassation in tribunal verwandeln. Die verständige Ansicht sprach sich für Beibehaltung des bisherigen Ausdrucks aus.

10) Ausdrücklich wurde bei den Berathungen ausgesprochen, daß durch diese Fassung das Prinzip der Unabsetzbarkeit anerkannt werden sollte.

11) **Boncenne**, théorie de la procédure civile. Vol. I. p. 240.

wendung auf Gerichtsverhältnisse enthält der (aus 113 §§. bestehende) Entwurf einer Kommission über gerichtliche Organisation. Die Rücksicht auf Wohlfeile war eine entscheidende. Die Kommission schlug vor, daß die Bezirksgerichte aufgehoben werden sollten (3), nur in jedem Departement sollte ein Gericht erster Instanz errichtet, jedoch in jedem Bezirk ein von diesem Gericht abgeordneter Richter, ein Stellvertreter des Staatsprokurators, ernannt werden. Appellationsgerichte sollen nur 19 (jedes aus einem Präsidenten, zwei Kammerpräsidenten und 12 Richtern bestehend) sein (5). Die Friedensrichter sollten in persönlichen oder beweglichen Klagen bis 150 Franken, ohne Berufung aber 1500 Franken, mit Berufung an das Appellationsgericht entscheiden (24). Diese Vereinfachung der Gerichtsorganisation mußte vorzüglich in der Strafjustiz große Umgestaltungen nach sich ziehen. Die Berichte der Untersuchungsrichter sollten an die Rathskammern des (nur für das große Departement und daher oft weit entfernte) Departementalgericht kommen; die Rathskammer sollte entscheiden, ob die Untersuchung fortzusetzen sei (32).

Ein Anklagsgeschwornengericht (monatlich versammelt) sollte über Versetzung in Anklagestand entscheiden (37). Die korrektionellen Fälle sollten von Geschworenen (und zwar 8) monatlich in dem Hauptorte des Bezirks abgeurtheilt werden; für die Ernennung der Richter waren Erfordernisse vorgeschrieben (§. 80—95), die dazu gehörten, daß Jemand auf die Kandidatenliste gesetzt werden konnte. Diese Liste sollte von dem Appellationsgerichte entworfen werden. Bei Erledigung einer Stelle sollten zwei Kandidaten (einer vom Gericht, bei welchem die Stelle erledigt war, der andere von den Advokaten des Gerichts) vorgeschlagen werden, worauf dann das Gericht wählen sollte (93). Richter des Appellationsgerichts sollten von den Departementalgerichten, den Advokaten und zuletzt von dem Appellationsgerichte vorgeschlagen, und Richter des Kassationshofs von der Nationalversammlung aus 3 von der Regierung vor-

geschlagenen Kandidaten ernannt werden. Die öffentliche Stimme sprach sich nicht günstig über die Vorschläge aus; Ferrau Giraud [12]) erklärte sich für die Nothwendigkeit, zwei Instanzen in allen wichtigern Sachen den Rechtsuchenden zu gewähren; er will die Kompetenz der Friedensrichter in Ansehung der Summe erweitern, tadelt aber die bestehende Einrichtung, nach welcher die Forderung des Klägers die Kompetenz bestimmt, während richtiger nur das Urtheil der ersten Instanz, indem die Richter eine Summe festsetzen, darüber entscheiden müßte, ob die Berufung zulässig sein solle oder nicht. Wegen der Erweiterung der friedensgerichtlichen Kompetenz, wobei der Verfasser zwei Beisitzer aus der Mitte der Bürger den Friedensrichtern geben will, und wegen der Vermehrung der Befugnisse des conseils des prudhomes könnte die Zahl der Gerichte erster Instanz kleiner werden, so daß in jedem Departement ein solches Gericht genüge. Er tadelt den Vorschlag, daß gegen die Urtheile eines erstinstanzlichen Gerichts, an ein anderes benachbartes Gericht der nämlichen Art, Berufung eingelegt werde; er will daher Appellationsgerichte bestehen lassen, aber in einer weit geringeren Zahl als bisher. Eine Staatsbehörde in Civilsachen hält er nicht für nothwendig.

Entschieden noch tritt Cauvet[13]) gegen den Vorschlag auf, daß in jedem Departement nur ein Gericht erster Instanz bestehen soll, und beklagt die neue oft geltend gemachte Ansicht, welche die Justiz durch Einzelnrichter verwalten lassen will, indem er auf die Erfahrung sich beruft, daß ein Mann, der Jahrelang sich daran gewöhne, ohne einen Gegner, der ihm widerspricht, zu entscheiden, leicht ein für die Gründlichkeit der Urtheilsfällung bedenkliche Ueberschätzung seiner Weisheit sich angewöhnt. — Eine Abhandlung von Pont[14]) erkärt sich gegen die Vorschläge, die Bezirksgerichte zu un-

12) In der Révue de législation par Wolowski 1848. I. p. 352.
13) Révue de Wolowski 1848. II. vol. p. 135.
14) Révue vol. II. p. 247.

terdrücken, die Zahl der Appellationsgerichte zu vermindern[15]), wobei der Verfasser überhaupt die so oft nur hervorgehobene Rücksicht auf Wohlfeile der Gerichtsorganisation mißbilligt; dagegen will der Verfasser die Kompetenz der Friedensrichter, denen er aber zwei Beisitzer zugesellen will, erweitern, will aber die Besitzklagen, da sie oft feine Rechtskenntnisse verlangten, nicht den Friedensrichtern belassen. Den Vorschlag, Geschworene in Civilsachen einzuführen, nennt er einen solchen, den nur ein Mann machen kann, der nicht den geringsten Begriff unsrer Civilgesetzgebung hat. Begeistert hebt Cauvet[16]) die Weisheit der Grundlagen der jetzigen französischen Gerichtsverfassung hervor, schildert die Gefahr, an der Justiz zu rütteln und zeigt, daß gerade in der Republik die höchste Achtung vor dem Richterstande herrschen müsse, beweis't, daß es unverständig sein würde, Englands Gerichtsorganisation nachzuahmen, tadelt den Vorschlag der Kommission, nur ein Gericht in jedem Departement zu errichten und erklärt sich gegen jede Erweiterung der Kompetenz der Einzelnrichter. Im ähnlichen Geiste sind auch die in der Révue von Foelix abgedruckten Abhandlungen von Guyho[17]), Jaques[18]) und Bonnier[19]); sie erklären sich gegen das System, Richter durch Wahl ernennen zu lassen, gegen Anwendung der Geschworenen in Civilsachen, gegen Unterdrückung der Bezirksgerichte. Herr Jaques glaubt, daß das System der Berufungen mit der Monarchie zusammenhänge und daß es viel weiser sein würde, schon die Gerichte erster Instanz so gut zu besetzen, daß ihre Urtheile das höchste Vertrauen einflößen würden. Der Justizminister (Marie) legte nun am 22. Oktober

---

15) Eine gute Zergliederung der drei Systeme Appellationsgerichte einzurichten, liefert der Verf. p. 385 :c.

16) Révue vol. III. p. I.

17) Révue de droit français et étranger par Foelix. 1848. p. 37.

18) In Révue 1848. p. 514.

19) In der Révue p. 714.

1848 [20]) einen Gesetzesentwurf über Gerichtsorganisation vor, nach welchem die Gerichtsverfassung, wie sie bisher bestand, fortdauern soll, nur soll bei den Appellgerichten die Anklagekammer aufhören, und ihr Geschäft durch die Civilkammer versehen werden; und die Räthe, welche über Versetzung in den Anklagestand urtheilen, sollten bei den Assisen präsidiren und Richter sein können. Auch die Bezirksgerichte ebenso wie die Friedensrichter sollten in ihrem bisherigen Bestande bleiben; nur sollte bei einigen das Personal vermindert werden. Ein Hauptvorschlag war auf neue Vorschriften über Erforderniße, um Richter werden zu können, gerichtet. Man sieht, daß der Geist des Entwurfs nur darauf geht, durch die Verminderung des Personals zu sparen, freilich oft auf Kosten der Gerechtigkeit und des Schutzes der Angeklagten [21]), während der Minister auf der andern Seite gewissen Hauptübeln der französischen Einrichtungen nicht abhelfen wollte.

Am 23. Juli 1849 wurde ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt; die Nationalversammlung begnügte sich kurz vor ihrer Vertagung durch Gesetz vom 8. August 1849, einige Vorschriften des Entwurfs herauszuheben und auszusprechen: daß die jetzt bestehenden Gerichte und die angestellten Richter beibehalten werden sollten; ferner wurde der von den Richtern zu leistende Eid geregelt. Die Hauptsache war, dem Lande (man dachte auf die Städte, in denen Gerichte sich befanden) und den Richtern eine Beruhigung zu geben.

Im Königreiche Belgien besteht im Wesentlichen die französische Gerichtsverfassung; das Gesetz vom 25. März

20) Abgedruckt in der Révue de législation par Foelix. 1848. pag. 725.

21) Mit Recht erklärte sich die öffentliche Stimme (Revue l. c. p. 732) gegen die Aufhebung der Anklagekammer und des Art. 257 des Code d'instruct. Mit Recht wird in der Révue p. 735 gezeigt, daß die jetzige Einrichtung, nach welcher man von dem Friedensrichter keine Rechtsstudien in Frankreich fordert, völlig unpassend ist, besonders nachdem man seit 1838 die Kompetenz der Friedensrichter sehr erweiterte.

1841 [22]) hatte einige Abänderungen vorzüglich in Beziehung auf die Kompetenz eingeführt, namentlich sollten die Friedensrichter bis 100 Franken über persönliche und Mobiliarklagen ohne Berufung, und bis 200 Franken mit Berufung sprechen, und zwar schrieb Artikel 8 vor, daß die Kompetenz, wenn es auf eine Geldsumme oder einen nach den Marktzetteln schätzbaren Gegenstand ankömmt, durch die Anträge des Klägers, in andern Fällen durch die Werthsangabe bestimmt wird, welche bei Strafe, daß der Kläger nicht bei Gericht gehört wird, die Klage enthalten muß. Der Beklagte kann durch Bezahlung des in der Klage angegebenen Preises, vorbehaltlich seines Rechts auf Interessen und Kosten, sich von der Klage losmachen. Die Bezirksgerichte sollten (Art. 14) über persönliche und Mobilienklagen bis 2000 Franken und über dergleichen unbewegliche Klagen bis 75 Franken Rente oder Ertrags erkennen. Am 22. Dezember 1848 legt nun das Ministerium einen Gesetzesentwurf vor, durch welchen die Kompetenz der Friedensrichter für die ohne Berufung zu erledigenden Sachen auf 150 Franken, und für die in erster Instanz zu entscheidenden auf 300 Franken erhöht und den Friedensrichtern auch die Entscheidung von Handelssachen bis zum gleichen Betrage übertragen wurde, zugleich mit der Erklärung, daß die friedensgerichtlichen Urtheile keine Personalhaft nach sich ziehen sollten. — In den Motiven spricht das Ministerium aus, daß die durch das Gesetz von 1841 eingeführte Erhöhung der Kompetenz als sehr vortheilhaft durch Erfahrung sich bewährt habe. Ein anderer Gesetzesentwurf (vom 2. Dezember 1848) bezweckt die Verminderung des Personals an den Gerichtshöfen. Die Motive bemerken, daß nach den Erfahrungen (es sind interessante Tabellen beigefügt) die Gerichte nach der bisherigen Besetzung nicht hinreichend be-

---

22) Eine gute Darstellung der damaligen an belehrenden Bemerkungen reichen Verhandlungen hat Delbecque in seinem Commc. legislatif des lois usuelles de Belgique. Brux. 1841 geliefert.

schäftigt seien, daß der Staat von den Richtern eine noch angestrengtere Thätigkeit als bisher fordern kann, und daß der Regierung eine größere Befugniß als bisher gegeben werden muß, durch Verordnungen Maßregeln im Interesse der Beschleunigung der Rechtspflege anzuführen. Das von der Kammer angenommene und am 15. Juni 1849 verkündete Gesetz verfügt, daß die Regierung nach Anhörung des Gutachtens der Appellhöfe für jede Kammer bei den Gerichten die Zahl und die Dauer der Sitzungen bestimmen kann, daß, wenn ein Gericht (nach Artikel 116 des Code de procédure) in einer der nächsten Sitzungen das Urtheil zu verkünden erkläre, der Tag, an welchem die Verkündigung geschehen soll, und der in dem nämlichen Monate vom Schlusse der Verhandlungen an stattfinden muß, schon aussprechen sollen. Nach Artikel 5 kann die Regierung, wenn das Bedürfniß des Dienstes dies gestattet, einen Friedensrichter beauftragen, auch in dem benachbarten Kanton zu verhandeln.

Im Königreich der Niederlande hatte in dem sehr umfassenden (aus §§. 111) Gesetz über die Gerichtsorganisation von 1837 zwar im Wesentlichen die Grundlagen der französischen Gerichtsverfassung beibehalten, jedoch manche Abänderungen eingeführt, z. B. daß die Einzelnrichter (Kantonsrégters genannt, gleichstehend den französischen Friedensrichtern) Rechtsgelehrte (Doktoren oder Lizentiaten) sein müssen, daß sie ohne Berufung über Streitigkeiten bis 50 Gulden, und mit Berufung bis 200 zu entscheiden haben, daß Besitzklagen nicht vor die Einzelnrichter gehören. Die Kompetenz der Gerichte erster Instanz war bis 400 Gulden für Sachen erhöht, wo sie in erster und letzter Instanz sprechen sollen.

Die Gerichtshöfe waren in den Niederlanden stark besetzt. Schon seit Jahren waren vielfache Klagen über die zu kostspielige Justizeinrichtung und über die Richter vorgekommen; an Vorschlägen fehlte es nicht, der Justizminister brachte nun am 13. November 1848 einen Gesetzesentwurf we-

gen Abänderung in der Gerichtsverfassung ein; die Hauptrichtung war, größere Wohlfeile einzuführen, um der lauter werdenden öffentlichen Stimme nachzugeben; eine Verminderung der Zahl der Gerichte und der Richter, ferner Erweiterung der Kompetenz der Friedensrichter wurden vorgeschlagen. Zahlreiche Schriften in sehr verschiedener Richtung wurden dadurch veranlaßt[23]). Der Entwurf wurde nicht zum Gesetze erhoben und hatte nur die Folge, daß einzelne bloß, auf größere Sparsamkeit abzielende Anordnungen beschlossen wurden.

In keinem Lande hat seit 8 Jahren die Frage über Verbesserung der Gerichtsverfassung so viele neue Gesetze, tief eingreifende Abänderungen und Verhandlungen der legislativen Versammlungen veranlaßt, als im Kanton Genf; die Beachtung derselben ist um so wichtiger, je mehr die Genfer Gerichtsverfassung auf der französischen beruht, und alle Fragen des Tages über Verbesserung der Rechtspflege mit vorzüglicher Richtung auf Erzielung großer Sparsamkeit und Vereinfachung des Justizgangs in Genf zur Sprache gebracht wurden. Die politischen Verhältnisse des Kantons hatten darauf großen Einfluß, vorzüglich mußten die Umwälzungen der Verfassung mit der auf die äußerste Spitze getriebenen demokratischen Richtung und der überwiegende Einfluß der in diesem Sinne herrschenden Mehrheit in der Genfer gesetzgebenden Versammlung auch den Vorschlägen und der Berathung die möglichst weit getriebene Richtung geben, wobei die jene Vorschläge bekämpfenden Erörterungen der Minderheit, daher den Anhängern der liberalen, aber mehr konservativen Partei vielfach belehrend sind. Schon im Jahr 1842 wurden in Genf die Stimmen laut, welche eine neue Einrichtung der friedensgerichtlichen Rechtspflege, als der dem Bedürfnisse des Volkes am nächsten stehenden forderten. Nach langen Verhand-

23) Eine gute Anzeige und Beurtheilung dieser verschiedenen Schriften und Auszüge daraus, sowie den Tex in seinen nederlandsche Jaarboeken voor regtsgeleerdheid en wetgeving. XI. Theil. 1849. Heft 2, p. 367—418.

lungen erging das Gesetz vom 30. November 1842 (aus §§. 113) über Organisation der Friedensgerichte. In Genf waren seit 1832 die Friedensrichter nur officiers judiciaires, hatten aber keine Gerichtsbarkeit, die den Auditeurs übertragen war. Man fühlte die Nothwendigkeit, wieder mehr der französischen Ansicht von den Friedensrichtern sich zu nähern; bald aber zeigte sich, wie überall, wenn von Friedensrichtern die Rede ist, die Verschiedenheit der Ansichten, indem Einige in jeder Gemeinde Friedensrichter als Einzelnrichter mit einer bestimmten Kompetenz anstellen wollten, um den Rechtsuchenden die Rechtspflege recht bequem zu machen, Andere, die Friedensrichter nur als Vermittler betrachten wollten, Andere nur ein Friedensgericht in der Stadt Genf zu errichten wünschten, so daß die Friedensrichter von Zeit zu Zeit in die Gemeinden reisen sollten, um dort eine Art Gericht zu halte. Die Verhandlungen darüber waren sehr belehrend[24]), wegen der mitgetheilten Erfahrungen, zuletzt kam man zu dem im Gesetze vom 30. November 1842 angenommenen Systeme, nach welchem der Kanton in 4 friedensgerichtliche Bezirke und jeder Bezirk in Kreise (cercles) abgetheilt werden sollte. In jedem Bezirke sollte ein Friedensrichter (daß der Kandidat ein gebildeter Jurist sei, wurde nicht gefordert) angestellt sein, und in bürgerlichen Sachen bis 100 Franken, über persönliche und Mobiliarklagen ohne Berufung richten. Jede Sache, die zu dieser Kompetenz gehört, soll vor das bureau de paix kommen. In jedem Kreise des Bezirks wird eine Sitzung dieses bureau de paix wöchentlich einmal gehalten, damit die Friedensrichter des Bezirks, zu dem der Kreis gehört, die Sachen entscheiden, über welche unter den Parteien kein Streit obwaltet. Nur in dem Bezirke von Genf sollten keine bureaux de paix nach cercles, sondern nur ein tribunal de la justice de paix sein. In dem Verfahren vor den Friedensgerichten gestattete das Gesetz

24) Mémorial du Grand Conseil 1842. p. 300—519.

(31), daß die Partei einen Bevollmächtigten sende; allein um Winkeladvokaten zu entfernen, schrieb Artikel 33 vor, daß Niemand als Bevollmächtigter vor dem Friedensrichter im Laufe eines Jahres mehr als eine Partei vertreten darf, wenn er nicht Verwandter (bis dritten Grad), Pächter, Handelsgehülfe oder Dienstbote der Partei ist; nur Parteien, die nicht im Kanton ihren Wohnsitz haben, dürften sich beliebig auch von Advokaten vertreten lassen. Erscheinen die Parteien und erkennt der Beklagte die Forderung des Klägers an, oder wenn seine Anerkennung nur eine theilweise ist, vermindert der Kläger seinen Anspruch auf die vom Beklagten anerkannte Summe, so spricht der Richter das Urtheil; vereinigen sich die Parteien nicht, so werden sie an das tribunal de la justice de paix (65) gewiesen, und dies entscheidet dann den Streit.

Da 1844 in Genf Geschwornengerichte in Strafsachen eingeführt wurden, so führte dies zu einer Abänderung der Gerichtsverfassung, und im Jahr 1846[25]) legte der Staatsrath einen alle Punkte der Gerichtsverfassung umfassenden Gesetzesentwurf vor. Die große politische Umgestaltung in Genf verhinderte die Berathung darüber; bei den Verhandlungen über die Verfassung wurden die Forderungen einer Umänderung der Gerichtsverfassung mit der angeblich konsequentesten demokratischen Richtung dringender und im November 1847 legte der Staatsrath den Entwurf eines Gesetzes der Gerichtsverfassung vor. Das Ergebniß der mit Heftigkeit (da hier politische Gegner mit einander kämpften) geführten Verhandlungen war das Gesetz vom 4. März 1848. Nach Artikel 1 sollten die bisherigen Friedensgerichte (nach Gesetz von 1842) beibehalten werden, jedoch soll das Tribu-

25) Projet de loi sur l'organisation judiciare du Canton de Genève, vorgelegt im Juni 1846 (aus §§. 423). Alle frühere Gesetze, soweit sie noch fortdauern sollten, sind darin zusammengefaßt und mit den neuen Vorschlägen passend zusammengestellt. Es ist das Ganze eines der vollständigsten und interessanten Gesetze über Gerichtsverfassung.

nal von Genf aufgehoben sein; die Friedensrichter sollten aber künftig ohne Berufung über persönliche und Mobiliarklagen bis 150 Franken, und in Streitigkeiten zwischen Eigenthümer und Pächter erkennen (5), auch wurden ihnen viele bisher korrektionell behandelten Sachen zur Entscheidung überwiesen (6). Das Handelsgericht besteht aus 1 Präsidenten und 8 Richtern (8). Das Civiltribunal besteht aus 3 Richtern, 3 Ergänzungsrichtern und einem Untersuchungsrichter; jeder dieser Richter sollte einzeln für sich sitzen und ohne Berufung über alle persönlichen und Mobiliarklagen bis 300 Franken mit Berufung über die übrigen Klagen entscheiden [26]). Die cour de justice civile et criminelle (gleichstehend einem französischen Appellationsgerichte), soll (19) über Berufungen mit drei Richtern entscheiden, bei den Assisen soll nur ein Richter präsidiren (ohne Beiziehung anderer Richter). Der Kassationshof (30) soll aus einem Präsidenten, und aus drei von dem großen Rath gewählten Richtern bestehen; über Kassationsgesuche gegen Verfügungen der Untersuchungskammer, gegen Urtheile in Kriminal-, korrektionellen und Polizeisachen, über Revision (nach dem Code d'instruct.) richten (35). Man bemerkt leicht, daß der Zweck des neuen Gesetzes der ist: die Kosten für die Justizpflege zu vermindern; dies sollte bewirkt werden durch Erweiterung der friedensgerichtlichen Kompetenz, durch Verminderung der Zahl der Richter, welche selbst in den wichtigsten Fällen urtheilen sollten, vorzüglich dadurch, daß bei dem Civilgericht (das nur mehr als chambre d'instruction et d'accusation kollegialisch thätig ist), jeder Richter als Einzelnrichter entscheidet, und durch Aufhebung der Kassation für Civilurtheile. In den Verhandlungen kommen alle Fragen des Tages und alle auch in Deutschland mehr oder minder vorgebrachten Vorschläge mit

26) Was im Art. 14—17 auf die Untersuchungsrichter, im Art. 21 bis 29 auf die korrektionellen Fälle (bei denen Geschworene urtheilen sollten), sich bezieht, soll an einem andern Ort besprochen werden.

der Richtung der möglichst wohlfeilen Justiz zur Sprache. Die politische Parteienstellung machte sich in jedem Augenblicke geltend. James Fazy greift geradezu [27]) die französische Gerichtsverfassung an, indem er sie selbst als ein Hinderniß der Fortschritte der Civilisation erklärte; nach ihm liegt darin nur das Fortwirken alter monarchischer Ansichten, insbesondere die Uebermacht der Parlamente und der stolzen Advokatenkorporationen. Es konnte nicht fehlen, daß vielfach die Einführung der Schwurgerichte auch in Civilsachen gefordert wurde [28]), und als die Gegner bemerkten, daß die ganze französische Civilprozeßgesetzgebung damit unverträglich sein würde [29]), erklärte sich Fazy gegen die Kodifikation, während ein anderer Redner [30]) (Camperio) schon in der Jury das beste Mittel fand, die Fortbildung des Rechts zu bewirken. — Die Verhandlungen bezogen sich vorzüglich auf die Vereinfachung der Rechtspflege durch Erweiterung der Kompetenz der Friedensrichter und durch Anwendung des von der Kommission vorgeschlagenen Systems, daß auch bei dem Civiltribunal immer nur ein Richter urtheilen sollte. Während die Vertheidiger der Einzelnrichter (viele gewiß mit geheimer Absicht, daß man dadurch am ersten zu Schwurgerichten in Civilsachen kommen würde) anführten [31]), daß nur dadurch die Vereinfachung des Verfahrens möglich wäre, daß auch bei einem Kollegium immer nur einer der Richter den entscheidenden Einfluß übe und daß die Verantwortlichkeit des Richters besser gesichert werde, wenn er sich nicht hinter ein Kollegium verstecken könnte, bemerkten die Gegner der Erweiterung der Kompetenz der Friedensrichter, daß nur in einem Kollegium eine gründliche Berathung stattfinde, daß eine Vertheidigung

27) Mémorial du grand conseil p. 667 und 777.
28) Mémorial p. 377.
29) Mémorial p. 373. 572.
30) Mémorial p. 682.
31) Mémorial p. 662, 668, 684, 716, 734.

durch Advokaten[32]) nur bei Verhandlungen vor einem Rechtskollegium wirksam wäre, und daß, wenn man in erster Instanz Einzelnrichter urtheilen ließe, nur die Appellationen vermehrt und das zur Regel gemacht würde, was Ausnahme sein sollte[33]). Bei den Abstimmungen siegte die Partei derjenigen, welche nur durch die Rücksicht auf die Wohlfeile und die Schnelligkeit der Justiz sich leiten ließen. Wir werden unten die Gründe näher prüfen.

Nach Mittheilung der Materialen über die beste Gerichtsverfassung ist es am Platze, die einzelnen in den Legislativen vorkommenden Fragen einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

I. Ueber Einführung der Schwurgerichte in Civilsachen.

Die Gerichtsverfassung eines Landes wird wesentlich dadurch bestimmt werden: ob auch zur Entscheidung bürgerlicher Rechtssachen Schwurgerichte eingeführt werden sollen. Im bejahenden Falle wird die Besetzung der Gerichte eine weit einfachere, die erforderliche Zahl der Richter kleiner und das Verhältniß der Rechtsmittel und der damit zusammenhängenden Gerichtshöfe wesentlich geändert sein. Wir haben in diesem Archiv[1]) nachzuweisen gesucht, daß die Einführung der Civilschwurgerichte nicht wünschenswerth sei. Seit dem Erscheinen dieses Aufsatzes haben aber ehrenwerthe Freunde in England in Briefen entschieden die Unrichtigkeit meiner Ansichten und die Inkonsequenz derselben, nach dem ich für Schwurgerichte in Strafsachen mich erklärt hatte, nachzuweisen gesucht; aber auch deutsche Schriftsteller hatten neuerlich die Nothwendigkeit der Einführung der Civiljury behauptet, insbesondere seit Gärth[2]) hervorgehoben, daß in

---

32) Mémorial p. 366, 373, 388, 573, 671, 723, 748. 857, 883.

33) Fazy (Mémorial p. 785) greift heftig die Herrschaft der Advokaten an, während (p. 765) nachgewiesen wurde, daß selbst die Friedensrichter in Genf dringend die Beiziehung der Advokaten wünschen.

1) Band XXXI., Nummer XI.

2) Gärth, Mißgriffe bei den deutschen Gesetzen über Schwurge-

England die Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung sich nicht dauernd hätte erhalten können, wenn die Civiljury ihnen nicht zur Seite gestanden hätte, welche selbst da sich erhielt, wo in schlimmen Zeiten die Jury in Strafsachen vernichtet oder vereitelt wurde. Da die Privatjustiz diejenigen Angelegenheiten betreffe, an welchen die Bürger den unmittelbarsten Antheil nehmen, so würde eben durch die Civiljury der Sinn für Recht und die Achtung vor dem Gesetze am ersten befestigt, während die alleinige Einführung der Geschwornen in Strafsachen ohne gleichzeitige Einführung der Civiljury leicht für die Freiheit störend wirken könnte; indem durch jene ein aufregendes, zur Opposition anreizendes, ohne das entsprechende beruhigende Element leicht schädliches Mittel geschaffen werde, indem das Volk in der Kriminaljury, wenn sie allein dasteht, nur ein Widerstandsmittel gegen den Willen der Regierung erkenne. Auf ähnliche Weise erklärt Gneist [3]), daß durch die Civiljury das Volk die Anwendung der Gesetze achten lerne und nicht zur Ansicht verleitet werde, die Jury als Widerstandsmittel gegen die Regierung zu betrachten, da eben durch die Civiljury, wo keine politische Färbung einwirkt, der Sinn der Achtung vor dem Gesetze und dem Richterstande am meisten befördert wird. Wenn Civiljury eingeführt werde, bedürfe man keiner besonderen Handelsgerichte; zwar gibt Hr. Gneist zu, daß die Beweislehre im Civilprozesse einen andern Charakter habe, als im Strafprozesse, indem es bei jener auf den Verzicht, auf Festsetzung äußerer Formen ankomme und sie sich weniger auf die innerliche Willensrichtung beziehe; daraus folge aber nicht die Nothwendigkeit des französischen Formalismus bei Rechtsgeschäften und im Beweisverfahren; jene Natur des

---

richte, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit ꝛc. Frankfurt, 1849. S. 19. In einem ähnlichen Sinne erklärt sich auch Lieber in der Schrift über die Unabhängigkeit der Justiz. Heidelberg, 1848. S. 9.

3) Gneist, die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf England und Frankreich. Berlin, 1849. Seite 240.

Civilprozesses beziehe sich nur auf die Fragestellung; der Verfasser, welcher sich auch gegen die nothwendigen Eide erklärt, gesteht übrigens, daß die durchgreifende Einführung der Civiljury eine Umgestaltung der Beweistheorie und eine neue Civilprozeßordnung voraussetze und darüber erst entschieden sein müsse.

Herr Marquardsen[4]) erklärt sich gleichfalls für die Civiljury, indem er zu zeigen sucht, daß auch in England und Amerika ein ungeschriebenes Recht mit vielerlei Statuten vorkomme, daß die Deutschen die nämlichen Verhältnisse hätten, wie die Engländer, und so gut wie bei diesen englische und amerikanische Geschworene in Civilsachen über Thatfragen urtheilen könnten, auch die Deutschen dieß lernen würden, daß man sich auch nicht auf das Vorkommen des ohne Geschworene urtheilenden Billigkeitsgerichts in Amerika und England beziehen dürfe, daß aber allerdings es einer andern Beweislehre und Civilprozeßordnung bedürfe, wenn die Civiljury eingeführt werden sollte.

Bei der Prüfung der hier vorliegenden Frage, kann man nicht unbeachtet die Ansicht lassen, welche der geistreiche Kenner der gerichtlichen Einrichtungen aller Länder, Herr Meyer[5]), über die Civiljury aussprach. Nach seiner Ansicht könnte man die Verhandlungen über die Thatsachen, wenn der Richter Zeugenbeweis gestattet hat, vor den Geschwornen zulassen, welche dann über den geführten Beweis ihren Ausspruch zu geben hätten; die Parteien könnten gegen das Beweisurtheil, gegen das Urtheil, welches Zeugenbeweis verweigert, und welches die rechtlichen Folgerungen aus dem Ausspruch der Geschworenen ableitet, Rechtsmittel ergreifen; die Richter könnten nach Bedürfniß zur Entscheidung irgendeiner Frage Geschworene beiziehen; ein Hauptvortheil würde in der Berufung einer Spezialjury liegen, die aus den Männern bestünde,

---

4) In der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft XXI. S. 261.

5) In seinem Werke: Institutions judiciaires vol. VI. p. 507.

welche die zur Entscheidung der in Frage stehenden Sache erforderlichen Kentnisse besäßen.

Wir haben das Gewicht der für die Civiljury angegebenen Gründe gewissenhaft geprüft, können aber von unserer frühern Ansicht nicht abweichen.

1) Auch wir beklagen die Ansicht, welche in neuerer Zeit so oft in Beziehung auf die Schwurgerichte in Strafsachen aufgestellt wurde und in ihr zunächst ein Widerstandsmittel gegen die Regierung erblickt. Wir können aber nicht zustimmen, wenn man den Grund, daß das englische Geschwornengericht eine würdigere Stellung einnimmt, darin sucht, daß auch in Civilsachen Geschworene urtheilen. Hervorgegangen aus alten Einrichtungen, die durch die Jahrhunderte hindurch geführten Kämpfe befestigt und fortgebildet wurden, festwurzelnd in einem ernsten, einer wilden, durch unklare Vorstellungen hervorgerufenen Aufregung fremden Charakter und einer seit Jahrhunderten durch vielfache Einrichtungen immer mehr befestigten Achtung des Gesetzes und einem wahren politischen Geiste, der das Praktische erstrebt, wirkt das Geschwornengericht in England freilich anders als in Deutschland, wo es in Zeiten großer politischer Aufregung, und in manchen Ländern nur im Zusammenhange mit politischen Zuständen oft nur als einziges Entscheidungsmittel in Preß- und politischen Verbrechen eingeführt wurde. Neue Formen können in das Leben durch Gesetze gerufen werden, der öffentliche Geist aber, der sie beleben muß, entfaltet sich nur langsam. Schwerlich möchten Diejenigen, welche wohlmeinend von der Einführung der Civiljury die Umgestaltung des öffentlichen, die edlere Wirksamkeit der Jury in Strafsachen erwarten, Recht behalten; würden Geschworne auch in Civilsachen eingeführt werden, so würde wahrscheinlich eine nachtheilige Gleichgültigkeit gegen das ganze Institut eintreten, weil zu viele Personen zum Dienste der Geschworenen genommen werden müßten, zugleich die Thätigkeit des Geschworenen im Civilprozesse weniger anziehend ist, als die im Strafprozesse,

und daher leicht das Amt des Geschwornen im Civilprozesse durch alle mögliche Mittel abgelehnt, oder nachlässig oder gleichgültig betrieben werden wird, so daß das Institut selbst an seiner Achtung und Wirksamkeit verliert. Wer unsere Zustände kennt und weiß, wie wenig lebhaft die persönliche Aufopferungslust, z. B. in Bezug auf Betheiligung an öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, und wie gering der Muth, sich offen auszusprechen, selbst auf die Gefahr, Nachtheil zu leiden, bei vielen Bürgern ist, wird voraussehen müssen, daß die zu Geschwornen in Civilsachen, wo sie nothwendig einem Mitbürger wehe thun müssen, wenn sie zu Gunsten des Andern urtheilen, berufenen Bürger gerne Alles anwenden werden, um von einem unangenehmen mit Kosten und Entbehrungen verbundenen Dienste sich loszumachen.

2) Alle Vertheidiger der Civiljury gestehen, daß eine Abänderung der Beweistheorie, vorzüglich der formellen französischen Beweislehre nothwendig sein wird; allein eben in dem Augenblicke, in welchem das mündliche Verfahren in Civilsachen folgerichtig durchgeführt werden soll, erkennen alle mit dem Wesen dieses Verfahrens vertrauten Männer an, daß es sehr bedenklich sein würde, an dem französischen Beweissystem zu rütteln, und die im gemeinen Prozesse vorkommenden Bestimmungen einzuführen; will man aber auch die französischen Vorschriften, z. B. über Beschränkung des Zeugenbeweises u. A. ändern, so bleiben noch so viele unentbehrliche Bestimmungen in der Beweislehre, die man hoffentlich nicht beseitigen will, z. B. über Erfordernisse öffentlicher Urkunden und ihre Wirkungen über das Erforderniß, daß gewisse Rechtsgeschäfte nur durch öffentliche Urkunden geschlossen werden, über Rechtsvermuthungen, Vorschriften, deren Anwendung dem Geschwornen nicht überlassen werden kann.

3) Alle Vertheidiger des Geschwornengerichts in Strafsachen erkennen an, daß im Strafprozesse die Anwendung des volksthümlichen Elements eine ganz andere Bedeutung

hat als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[6]). Während in jenem keine Parteien gegenüber stehen, die auf ein bestimmtes Recht, sich berufen, es vielmehr auf Verwirklichung des Rechts, das nicht an streng formelle Schranken gebunden ist, und auf Herstellung der höchsten materiellen Wahrheit ankömmt, während im Strafprozesse die Schuldfrage vor den mit allen Lebensverhältnissen vertrauten, in die Persönlichkeit des Angeklagten sich versetzenden Geschwornen nach ihrem Gewissen entschieden wird, stehen im bürgerlichen Rechtsstreite sich zwei Parteien gegenüber, von welchen der Kläger auf ein nach den Gesetzen erworbenes Recht sich beruft, z. B. auf sein Recht aus der Blutsverwandtschaft, weil das vorgelegte Testament nichtig ist; das Dasein des formellen, durch den Ausspruch des Gesetzes begründeten Rechts steht hier in Frage, worüber rechtsgelehrte Richter am Besten urtheilen können, während die Geschworenen leicht Billigkeit eintreten lassen, so das Testament, weil es doch wahrscheinlich dem Willen des Erblassers gemäß ist, als gültig erklären würden, wodurch Ungerechtigkeit gegen die auf das formelle Recht sich stützende Partei verübt werden könnte.

4) Nothwendig müßte der ganze Charakter unserer Civilgesetzgebung geändert werden, wenn man die Civilgesetze für Geschworene zuzubereiten, sie von den überall einwirkenden feinen Rechtsfragen und Rechtsbegriffen, welche die Fortbildung der Rechtswissenschaft entwickelt hat, losmachen wollte, z. B. über Besitz, über Retentionsrecht, über Tragung der Gefahr. Der Begriff der Schenkung, der Trennung der verschiedenen Arten derselben sind Rechtsbegriffe, zu deren richtiger Auffassung die Kenntniß des Civilrechts gehört. Kann man im Ernst glauben, daß Geschworne über solche Fragen richtig entscheiden könnten?

5) Zur Entscheidung vieler Fragen des Civilrechts gehört Kenntniß der besondern gerichtlichen Einrichtungen, mit

6) Köstlin, der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens. S. 23.

denen ein Rechtssatz im Zusammenhange steht, z. B. bei dem Hypotekenrechte in Beziehung auf Sätze, die mit dem Grundsatze der Publizität in Verbindung stehen. Nur der rechtswissenschaftlich Gebildete wird im Stande sein, richtig solche Sätze anzuwenden.

6) Bei anderen Civilstreitigkeiten ist ein bedeutendes, öffentliches Interesse in Frage, z. B. bei Statusklagen, bei Ehescheidung. Diesem Interesse gemäß ist das Gesetz abgefaßt. Die Anwendung des Gesetzes muß nur zu Wahrung dieser Interessen geschehen, die That- und Rechtsfragen lassen sich dabei nicht leicht trennen.

7) In jedem bürgerlichen Rechtsstreite werden mehr oder weniger rechtliche Vorfragen vorkommen, die entschieden werden müssen, z. B. über Zuständigkeit, über Streitgenossenschaft; thatsächliche Punkte sind hier an Rechtssätze geknüpft; um ein Beweisurtheil abfassen zu können, bedarf es der Rechtskenntnisse, die auf die Fällung des Endurtheils einwirken. Auf keinen Fall könnte die Fällung solcher Zwischenurtheile den Geschwornen übertragen werden, und so kömmt man zur Frage: ob nicht vielleicht der oben angegebene Vorschlag von Meyer angenommen und der Wahrspruch der Geschwornen darauf beschränkt werden soll, daß sie nur über das Ergebniß des geführten Beweises zu urtheilen hätten. Auch in dieser Beschränkung können wir die Beiziehung der Geschwornen nicht billigen[7]). Wir wollen schon darauf aufmerksam machen, daß ein eigenthümliches, schwerlich den Interessen der Rechtsuchenden und dem Volksrechtsbewußtsein entsprechendes Verfahren begründet wäre, wenn in der größten Mehrzahl der Fälle, in denen es nicht zum Zeugenbeweis kommen kann, das Gericht ohne Geschworene urtheilt, und in der kleinsten Zahl der Fälle Geschworne beigezogen würden; wenn ferner in den Fällen, in welchen das Gericht für sich ohne Geschworne auf schrift-

---

7) Gute Bemerkungen gegen den Vorschlag von Meyer bei Boncenne théorie de la procédure civile vol. I. p. 248 sqq.

liche Beweise entscheidet, Rechtsmittel zulässig wären, in den Fällen, wo Zeugenbeweis zu führen war und Geschworne urtheilten, wo der Betrag des Streits mehrere 1000 Thaler betraf, die Rechtsmittel ausgeschlossen sein würden. Es scheint auch unpassend, wenn man in einer großen Zahl von Fällen, in denen es auf Auslegung des Willens der Parteien, z. B. auf gewisse Stellen des Vertrags ankömmt, den Richtern allein die Entscheidung überlassen und nur für wenige Fälle, in denen Zeugenbeweis zulässig ist, den Wahrspruch der Geschwornen für nothwendig erklären wollte. Eine neue Verlegenheit würde sich bereiten, wenn man dem Vorschlage von Meyer folgen wollte, in Beziehung auf die Rechtskraft der Beweisurtheile. Wie soll es gehalten werden, wenn die Richter, welche nach dem Wahrspruch der Geschwornen finden, daß das früher gefällte Beweisurtheil irrig war, z. B. nicht die relevanten Thatsachen auflegte? Entweder muß man annehmen, daß das einmal gefällte Beweisurtheil rechtskräftig bleibt und die Gerichte bindet, oder man muß (wie auch im französischen Prozesse) dem nachfolgenden Gerichte, welches den Wahrspruch der Geschwornen unter das Gesetz zu subsummiren hat, das Recht geben, der bessern Ueberzeugung zu folgen und das Beweisurtheil unbeachtet zu lassen. Im ersten Falle verstößt man gegen eine immer mehr in neuester Zeit geltend gemachte Forderung, daß Beweisurtheile nicht rechtskräftig werden sollen; im zweiten Fall verletzt man das Wesen der Jury, deren Ausspruch nicht wie ein unnützes Blatt Papier weggeworfen werden kann. Aus allen diesen Gründen sind wir überzeugt, daß eine Gesetzgebung bei der Frage: wie die Gerichtsverfassung einzurichten ist, wenigstens vorerst dabei stehen bleiben soll, daß in Civilsachen keine Geschworne entscheiden.

(Fortsetzung folgt.)
